

## 1

### § 1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Bestellers bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Sofern das Angebot von Seiten des Bestellers erfolgt, hält sich der Besteller an dieses Angebot fünf Tage ab Angebotsdatum gebunden.
2. Der Lieferant erteilt dem Besteller über den Vertragsabschluss nur dann eine Auftragsbestätigung wenn wesentliche Vertragsinhalte den Kaufgegenstand, Kaufpreis, Rabatt oder den Liefertermin betreffend von Inhalt der Bestellung abweichen.

## 2

### § 3 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung etc.. Ausgenommen sind die Kosten einer Transportversicherung, diese werden von dem Besteller getragen. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, an den Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen.
3. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
4. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und / oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Über jede Lieferung ist ein Lieferschein zu erstellen, der die Nummer, die Position und das Datum der Bestellung, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Zeichnungsnummer mit Zeichnungsindex, Besteller und das Brutto – und Nettogewicht beinhaltet. Wenn in der Bestellung angegeben, muss der Lieferschein ebenfalls die Kommissionsnummer und den Projektnamen enthalten.
6. Rechnungen können seitens des Bestellers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und das ausgewiesene Datum enthalten.
7. Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen der Übergabe und der Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, dem Erhalt einer prüffähigen Rechnung und dem Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tage, netto fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

## 3

### § 4 Liefertermin

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Besteller vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgeltes für die betroffenen Lieferung oder Leistung.
5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, eine Rücksendung an den Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.
7. Sofern der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschaden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers beruht.

## 4

### § 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für den Besteller – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
3. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
4. Der Besteller kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Bestellers, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
5. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im übrigen unberührt.

### § 6 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.

## 5

### § 7 Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

1. Die Mängelansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach Feststellung etwaiger Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb der Frist von sieben Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

### § 8 Haftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Million Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit des Bestellers, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant weist dem Besteller diese Versicherung auf Wunsch nach.

### § 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit dem Besteller erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Der Besteller und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken-, Patent-, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Rechte Dritter verletzt werden.
4. Wird der Besteller von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.
5. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
6. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch dritten Angeboten oder geliefert werden.

### § 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz des Bestellers als Gerichtsstand vereinbart. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
2. Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 – Anwendung.